

Bekanntmachung

über den Beschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Waldkindergarten Pirkenbrunn“ des Marktes Pförring, Landkreis Eichstätt (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Marktgemeinderat Pförring hat in seiner Sitzung vom 21.07.2022 die Einleitung des Verfahrens zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um im Außenbereich die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens zu schaffen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Pförring ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Darstellung entspricht nicht mehr den aktualisierten Zielvorstellungen der Gemeinde und soll daher geändert werden.

Das Plangebiet wird zukünftig gemäß der o. g. Zielsetzung als Sondergebiet „Waldkindergarten“ dargestellt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt südlich des Ortsteils Pirkenbrunn westlich der Marchinger Straße. Es grenzt im Osten direkt an die Marchinger Straße, im Norden an Grünlandflächen und im Übrigen an Wald- bzw. Gehölzflächen.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Lobsing einen Teil des Flurstücks Nr. 1535 und ist knapp 0,2 ha groß.

Mit der Ausarbeitung eines Änderungsentwurfes wurde das Ingenieurbüro Wipfler, Hohenwarter Str. 124, 85276 Pfaffenhofen beauftragt.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen aufgezeigt werden können, wird der Markt Pförring Ziele und Zweck der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Nach Erstellung des Planentwurfes wird der Entwurf samt Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Pförring, 11.08.2022

VG Pförring
-Markt Pförring-

gez.:
Dieter Müller
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Waldkindergarten Pirkenbrunn“ des Marktes Pförring, Landkreis Eichstätt (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Marktgemeinderat Pförring hat in seiner Sitzung vom 21.07.2022 die Einleitung des Verfahrens zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um im Außenbereich die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens zu schaffen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Pförring ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Darstellung entspricht nicht mehr den aktualisierten Zielvorstellungen der Gemeinde und soll daher geändert werden.

Das Plangebiet wird zukünftig gemäß der o. g. Zielsetzung als Sondergebiet „Waldkindergarten“ dargestellt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt südlich des Ortsteils Pirkenbrunn westlich der Marchinger Straße. Es grenzt im Osten direkt an die Marchinger Straße, im Norden an Grünlandflächen und im Übrigen an Wald- bzw. Gehölzflächen.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Lobsing einen Teil des Flurstücks Nr. 1535 und ist knapp 0,2 ha groß.

Mit der Ausarbeitung eines Änderungsentwurfes wurde das Ingenieurbüro Wipfler, Hohenwarter Str. 124, 85276 Pfaffenhofen beauftragt.

Der Änderungsentwurf in der Fassung vom 21.07.2022 nebst Begründung in der Fassung vom 21.07.2022 wurde ebenfalls in der Sitzung vom 21.07.2022 gebilligt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Planentwurf kann in der Zeit vom 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, III. Stock, Zi.Nr. 3.3, 85104 Pförring, eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist kartografisch bestimmt und den zeichnerischen Darstellungen zu entnehmen.

Der als Anlage beigelegte Planentwurf in der Fassung vom 21.07.2022 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 21.07.2022 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme oder Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Pförring, 11.08.2022

VG Pförring
-Markt Pförring-

gez.:
Dieter Müller
1. Bürgermeister